

# **Rahmenvereinbarung zur formalen Anordnung von Mehrarbeit im Rahmen der freiwilligen Tätigkeit von Bestandslehrkräften im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ (MAU-LmR)**

**zwischen dem Örtlichen Personalrat und dem Staatlichen Schulamt Künzelsau  
für den Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-  
und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und  
Beratungszentren**

Oktober 2021

Zum Wohle und der organisatorischen Entlastung aller Beschäftigten wird hiermit eine Rahmenvereinbarung zur formalen Anordnung der Tätigkeit von Bestandslehrkräften über MAU-Stunden im Rahmen des Förderprogrammes „Lernen mit Rückenwind“ zwischen dem Schulamt und dem Örtlichen Personalrat getroffen. MAU-LmR ist unabhängig vom sonstigen Mehrarbeitsunterricht (MAU).

## **Ziele des Förderprogrammes „Lernen mit Rückenwind“:**

Kinder und Jugendliche sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie in besonderer Weise betroffen. Bei Schülerinnen und Schülern haben sich durch die Schulschließungen zum Teil erhebliche Lernrückstände ergeben. Um den entstandenen Lernlücken rasch entgegenzuwirken, sollen die betroffenen Schülerinnen und Schüler bestmöglich durch das auf zwei Schuljahre angelegte Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ unterstützt werden.

Bestandslehrkräfte können sich für eine Tätigkeit bereit erklären. Der Einsatz von Bestandslehrkräften ist über freiwillige, vergütete Mehrarbeit möglich, welche formal von der Schulleitung angeordnet werden muss.

Diese Vereinbarung soll unter Wahrung der jeweils geltenden Bestimmungen einen Ausgleich zwischen den dienstlichen Interessen zur Aufarbeitung der pandemiebedingten Lern- und Entwicklungsrückstände der Schülerinnen und Schüler sowie den berechtigten Interessen der Lehrkräfte im Rahmen der formal angeordneten MAU-Stunden bei einem freiwilligen Einsatz im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ sicherstellen.

In Abhängigkeit der Ausrichtung des schulischen Förderkonzeptes sollten vor der Berücksichtigung von Bestandslehrkräften im schulischen Förderkonzept die Einsatzmöglichkeiten weiterer Akteure geprüft und in den Blick genommen werden. Grundsätzlich können alle Personen mit pädagogischen Qualifikationen oder Vorerfahrungen für einen Einsatz im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ in Betracht gezogen werden:

- Personen mit Lehramtsausbildung, die in keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehen (nicht eingestellte Lehrkräfte, Pensionärinnen und Pensionäre, Lehrkräfte in Elternzeit oder Beurlaubung),
- Studierende der Lehramtsstudiengänge und anderer Fachrichtungen,
- Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Erzieherinnen und Erzieher
- sowie Personen mit sonstigen ähnlichen pädagogischen Qualifikationen oder Vorerfahrungen.

Auch außerschulische Einrichtungen wie Nachhilfeinstitute, Jugendhilfeorganisationen, Vereine, etc. können unter Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Rahmenverträge des Landes Baden-Württemberg im Förderkonzept als Kooperationspartner Einzug finden.

### **Ausrichtung des schulischen Förderkonzeptes:**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine möglichst passgenaue und zugleich zielorientierte Unterstützung. Der Förderschwerpunkt liegt auf der Bewältigung der Lernrückstände in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Es gilt in besonderem Maße die Bildungs- und Chancengerechtigkeit innerhalb der Schülerschaft zu sichern. Neben einer Schwerpunktsetzung in den für die Schulwegeentscheidung relevanten Klassenstufen, (Klassenstufe 4 der Grundschule, die Klassenstufen 9 und 10 der Sekundarstufe I) sollen überdies auch die Schülerinnen und Schüler mit pandemiebedingtem Unterstützungsbedarf in allen weiteren Klassenstufen und in den Vorbereitungsklassen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Förderangebote können sowohl innerhalb der Schulzeit als auch additiv in Zusammenarbeit z. B. mit Schulsozialarbeit, Jugendhilfe und anderen Institutionen angeboten bzw. in den Ganztagesbetrieb integriert werden.

Neben dem Abbau von Lernrückständen stehen auch die überfachliche Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen im sozial-emotionalen Bereich im Mittelpunkt.

Zur Umsetzung des Förderprogrammes „Lernen mit Rückenwind“ soll ein schulisches Förderkonzept zum Aufholen der pandemiebedingten Lern- und Entwicklungsrückstände an jeder Schule innerhalb der GLK beschlossen werden. Die Mehrarbeit von Bestandslehrkräften muss schriftlich im Rahmen dieses schulischen Förderkonzeptes festgelegt sein.

### **Grundsätzliches zum Einsatz von Lehrkräften im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“:**

- Alle Möglichkeiten zur Gewinnung von Unterstützungskräften und Institutionen laut den Regelungen des Förderprogrammes werden erörtert und in den Blick genommen.
- Die Berücksichtigung von Lehrkräften im Förderkonzept bzw. deren Einsatz basiert grundsätzlich auf deren Freiwilligkeit.
- Bestandslehrkräfte melden sich bei einem gewünschten Einsatz direkt bei ihrer Schulleitung und müssen sich nicht im Registrierungstool eintragen.
- Lehrkräfte können differenzierend z.B. im Teamteaching oder ergänzend in Kleingruppen eingesetzt werden.
- Für den Einsatz erhalten Lehrkräfte eine entsprechende Mehrarbeitsvergütung.
- Eine Abrechnung über RMA-Stunden oder einen Zeitausgleich für die im Förderprogramm geleisteten Mehrarbeitsstunden ist grundsätzlich nicht möglich.
- Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage des schulischen Förderkonzeptes in der Regel bis zum Schuljahresende.
- Schulleitungen und Lehrkräfte werden gebeten gemeinsam darauf zu achten, dass die Anzahl der formal angeordneten monatlichen Einsatzstunden im Rahmen des Förderprogrammes „Lernen mit Rückenwind“ über der individuell gültigen Bagatellgrenze liegt, damit eine durchgängige Vergütung formal gewährleistet bleibt:

Die Mehrarbeit muss bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften - sowohl verbeamtete als auch tarifbeschäftigte - mehr als drei Unterrichtsstunden im Monat betragen.

Bei Teilzeitbeschäftigung gilt:

- Für verbeamtete Lehrkräfte ist diese Grenze entsprechend des Beschäftigungsumfangs herabzusetzen (bspw. bei halbem Deputat mehr als 1,5 Stunden im Monat);
- Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften ist zu beachten, dass die Mehrarbeit bereits ab der ersten Stunde ausgleichspflichtig ist. Mit Erreichen des Volldeputats ist die Bagatellgrenze anzuwenden.

Es ist nicht möglich, dass in der Monats- oder Jahresbilanz „Minusstunden“ entstehen, welche bei einer formal angeordneten Mehrarbeit von Bestandslehrkräften im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ verrechnet werden.

Da unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen absehbar ist, dass eine Dienstbefreiung für die Mehrarbeit bei „Lernen mit Rückenwind“ nicht möglich ist, ist eine Abrechnung dieser Mehrarbeit auch zeitnäher, z. B. quartalsweise möglich. Für die Abrechnung von Mehrarbeit im Rahmen von „Lernen mit Rückenwind“ soll das vom Kultusministerium den Schulen und der Schulverwaltung zur Verfügung gestellte vereinfachte MAU-Abrechnungsformular genutzt werden. Die Vergütung wird für höchstens 288 Unterrichtsstunden je Lehrkraft im Jahr gewährt.

Die Handreichung zum Personaleinsatz im Rahmen des Förderprogramms von „Lernen mit Rückenwind“ ist zu beachten.

### **Umsetzung der Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats über die formal angeordnete Mehrarbeit bei einer freiwilligen Tätigkeit von Bestandslehrkräften im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“:**

Das Mitbestimmungsrecht des ÖPR GHWRGS bezieht sich auf die formal angeordnete Mehrarbeit bei einer freiwilligen Tätigkeit von Bestandslehrkräften im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“.

Um den formal angeordneten Einsatz von Bestandslehrkräften im Rahmen des Förderprogrammes „Lernen mit Rückenwind“ über Mehrarbeitsstunden unter Berücksichtigung der Mitbestimmung des Örtlichen Personalrates praktikabel zu machen und den Kollegien Handlungssicherheit zu geben, empfiehlt der Personalrat den Schulen, den Einsatz der Bestandslehrkräfte im schulischen Förderkonzept eindeutig festzulegen.

Nachdem die GLK das schulische Förderkonzept als Grundlage für die Umsetzung des Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“ verabschiedet hat, unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen, gilt die Zustimmung des Personalrats zur formal angeordneten Mehrarbeit bei einer freiwilligen Tätigkeit von Bestandslehrkräften im Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ als gegeben. Innerhalb des im Förderkonzeptes festgelegten Rahmens kann die Schulleitung MAU vergüten und hat hierfür die Zustimmung des Personalrats.

Bei Abweichungen zu dieser Vereinbarung ist der ÖPR gesondert zu beteiligen.

Bei Unklarheiten können sich Lehrkräfte und Schulleitungen an den Örtlichen Personalrat und an das Staatliche Schulamt wenden. Diese Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zum Projektende „Lernen mit Rückenwind“.

Künzelsau, 27. Oktober 2021

gez. *B. Hey*  
Amtsleiterin Staatliches Schulamt Künzelsau

gez. *J. Kolberg*  
Vorsitzende Örtlicher Personalrat Künzelsau